

Herrn Abteilungsleiter
Karl-Uwe Bütof
Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW
40190 Düsseldorf

per Email an:

silvia.fiebig@mweimh.nrw.de

Ansprechpartner:

Barbara Meißner (StNRW)
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-276
barbara.meissner@staedtetag.de

Dr. Markus Faber (LKT NRW)
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-310
markus.faber@lkt-nrw.de

Anne Wellmann (StGB NRW)
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-226
anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 72.06.35 N

Datum: 31.10.2012/pu

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) vom 16.11.2006

Sehr geehrter Herr Bütof,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LÖG NRW Stellung zu nehmen.

I. Allgemeines

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bedarf es keiner Änderung der bestehenden Ladenöffnungszeiten an Werktagen. Die Möglichkeit der verlängerten Einkaufszeiten hat sich bewährt und wird von den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Anspruch genommen. In vielen Städten und Gemeinden sind Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr durchaus üblich.

Allerdings stellt die Einschränkung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen ab 22.00 Uhr aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände kein Problem dar.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände besteht das Hauptproblem im Hinblick auf das geltende LÖG NRW im Vollzug der Kontrollpflichten. Nach der aktuellen Rechtslage sind die Verstöße gegen § 5 LÖG NRW betreffend den Sonn- und Feiertagsverkauf in der Tat nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand nachzuweisen. Dieses liegt zum einen darin begründet, dass für die Öffnungszeiten keine Vorgaben gemacht werden in dem geltenden Gesetz. Größere Probleme bereitet den Ordnungsbehörden auch die Auslegung des Begriffs „überwiegendes Warenangebot“ in § 5 Abs. 1 LÖG. Insofern ist die geplante Änderung des § 5 LÖG aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände durchaus wünschenswert und erforderlich.

Darüber hinaus regen wir erneut an, die Einführung eines Verbots des nächtlichen Alkoholverkaufs vergleichbar mit § 3 a Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg zu prüfen. Nach dieser Vorschrift ist der Verkauf von Alkohol zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr grundsätzlich untersagt. Eine solche Regelung könnte dazu beitragen, den Alkoholexzessen gerade unter jungen Menschen entgegenzuwirken und damit einhergehende Lärmbelästigungen und Verschmutzungen einzudämmen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Zu § 4

Wie bereits oben erwähnt, halten die kommunalen Spitzenverbände eine zeitliche Begrenzung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten an Samstagen nicht für zwingend notwendig, stehen allerdings einer geplanten Änderung nicht ablehnend gegenüber.

Aus diesem Grunde begrüßen die kommunalen Spitzenverbände auch die in den geplanten neuen Absätzen 3 bis 5 aufzunehmende Regelung, wonach Verkaufsstellen zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen an bis zu vier Samstagen im Jahr bis 24.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

2. Zu § 5

Wie bereits ebenfalls oben erwähnt, bestehen nach aktueller Rechtslage erhebliche Probleme bei der Kontrolle des Vollzugs des LÖG. Aus diesem Grunde fordern die kommunalen Spitzenverbände bereits seit Jahren eine Änderung des § 5 Abs. 1 LÖG dahingehend, dass die Waren aufgezählt werden, die die genannten Verkaufsstellen während der ihnen eingeräumten Öffnungszeiten von fünf Stunden verkaufen dürfen. Die nun in § 5 Abs. 1 Nr. 1 geplante Formulierung versucht, dieses umzusetzen. Allerdings besteht immer noch Auslegungsbedarf dahingehend, wann es sich um ein „Kernsortiment“ bzw. um ein „begrenztes Randsortiment“ handelt. Insofern ist es aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zwingend notwendig, dass zur näheren Bestimmung der Begriffe „Kern- und Randsortiment“ eine Rechtsverordnung erlassen wird, die die einzelnen Warengruppen aufzählt.

Begrüßt wird die in § 5 Abs. 4 geplante Änderung, wonach Neuregelungen für die Öffnung an Pfingst- und Ostersonntagen sowie am ersten Weihnachtstag geschaffen werden sollen. Diese Änderung greift eine Forderung der Vollzugsbehörden auf. Die geltende Regelung hat sich aus Sicht der Ordnungsämter nicht bewährt. Die betreffenden Unternehmen versuchen, die geltenden Regelungen mit rechtlich zulässigen Maßnahmen zu umgehen. Teilweise werden Verkaufsstellen trotz gesetzlichem Verbots geöffnet. Die Ordnungsämter sind in diesen Fällen verpflichtet, zu kontrollieren und die Schließung der Verkaufsstellen anzuordnen oder zu verhindern. Eine derart umfangreiche Kontrolle, wie sie eigentlich erforderlich wäre, ist aber aus Gründen der Personalressourcen nicht möglich.

3. Zu § 6

Die geplante Einführung des „Anlassbezugs“ für die Genehmigung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht als zwingend notwendige Änderung angesehen. Gleichwohl stehen sie diesem Vorschlag nicht ablehnend gegenüber. Das Gleiche gilt für die in Abs. 4 geplante Beschränkung der Öffnungszeiten auf max. 12 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr sowie zusätzlich einen Adventssonntag innerhalb einer Gemeinde. Aus Sicht der kom-

munalen Spitzenverbände besteht kein dringender Handlungsbedarf, den „Anlassbezug“ für die Öffnung der Geschäfte an Sonn- und Feiertagen wieder einzuführen, da nach uns vorliegenden Erkenntnissen die Genehmigungen der Sonntagsöffnungen bereits jetzt in der Regel ausschließlich in Verbindung mit kulturellen oder sonstigen Ereignissen erfolgen. Allerdings könnte vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 (1. BvR 2008157/07; 1. BvR2585/07) eine gesetzliche Klarstellung sinnvoll sein und das verfassungsrechtliche Restrisiko ausschließen.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen allerdings, dass an dem „Stadtteilbezug“ bei der Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen festgehalten werden soll. Diese Regelung hat sich bewährt und ist für alle Beteiligten nachvollziehbar.

Die übrigen geplanten Änderungen zum LÖG NRW sind auf kommunaler Ebene eher von geringerem Belang.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages NRW



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages NRW



Hans-Gerd von Lennep
Geschäftsführer
des Städtetages NRW